

Erscheint  
außer Sonnabend täglich. — Bis  
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen  
kommen in der nächsten Nummer  
zur Aufnahme.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an die  
Redaktion, — Anzeigen aber  
an die Expedition derselben  
zu leisten.

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 72.

Leipzig, Mittwoch den 30. März.

1870.

### Amtlicher Theil.

#### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(\* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nur haarr gegeben.)

Grégr & Dassel in Prag.

3047. **Bibliotéka klassických a římských.** Sešit 37. 38. Cicerona řeči vybrané. Arch 1—8. 8. Geh. \* 1½ ‰  
3048. **Platónův Lachés.** Ku potřebě škol vydal St. Cholava. 8. In Comm. Geh. \* 1½ ‰  
3049. **Srná, A.**, stavme cukrovar! 8. Geh. \* 2 N&gt;  
3050. **Sušila, F.**, zpěvy a hněvy. Sonetty. gr. 16. 1869. Geh. \* 1½ ‰  
3051. **Wanderungen**, malerische, durch Prag. 6. Hft. gr. 8. \* 12 N&gt;  
3052. **Wuns, R.**, obecní sekretář. gr. 8. Geh. \* 16 N&gt;  
3053. — obecní sudi. gr. 8. Geh. \* 1½ ‰  
3054. **Žižka.** Česko-moravský vojenský týdeník. Jahrg. 1870. Nr. 1. gr. 4. Vierteljährlich \* 27 N&gt;

Kunst in Oldenburg.

3055. **Umsicht u. Einsicht.** Eine sachl. Ergänzung. der Broschüre: „Verfassung u. moderne Schule“. gr. 8. Geh. \* 6 N&gt;

Kassar's Buchb. in Berlin.

3056. **Rosen, J.**, gesammelte dramatische Werke. 1. Bd. 8. Geh. \* 1½ ‰

Mühlmann in Halle.

3057. **Uhlfeld's Erzählungen.** Nr. 1. 8. Geh. \* 3 N&gt;  
Inhalt: Der Verwalter u. sein Kind. 6. Aufl.  
3058. **Cyprianus, Th. C.**, das Gebet d. Herrn, ausgelegt. Neu aus d. Latein. v. L. de Marées. 16. Geh. \* 6 N&gt;

Schulze'sche Buchb. in Oldenburg.

3059. **Confirmations-Beugnisse**, 48. m. Denksprüchen. 4. Aufl. qu. 4. \* 1½ ‰  
3060. **Freitwillige**, der einjährige. 16 Unterrichtsbriebe im Englischen. 6. Brief. gr. 8. Geh. ½ ‰  
3061. — dasselbe. 16 Unterrichtsbriebe im Französischen. 6. Brief. gr. 8. Geh. ½ ‰  
3062. — dasselbe. 16 Unterrichtsbriebe im Lateinischen. 6. Brief. gr. 8. Geh. ½ ‰  
3063. **Jülf's, J. C.**, u. F. Balleer, die wichtigsten Seehäfen der Erde nach ihren hydrograph., naut. u. commerciellen Beziehgn. 1. Bd. gr. 8. Geh. \* 3 ‰

Weichhardt in Buzbach.

3064. **Reductionstabellen** d. großherzogl. hessischen Maßes u. Gewichtes in das norddeutsche Metermaß u. umgekehrt u. der süddeutschen Guldenwährg. in Thalerwährg. u. umgekehrt. 4. Geh. 3½ N&gt;

Welt in Wurzen.

3065. **Werl, A.**, Plan v. Wurzen. Lith. u. color. gr. Fol. \* 1 ‰

### Nichtamtlicher Theil.

#### Die Reichstagsitzung vom 26. März.

Ueber diese Sitzung, worin die so viel besprochene Bestimmung des Gesetzes zum Schutze des Urheberrechts, die Dauer der Schutzfrist, zum Abschluß gelangte, bringen wir nachstehend zuerst einen Bericht der Deutschen Allgemeinen Zeitung, und werden dann die amtlichen stenographischen Berichte sofort nach Erscheinen nachfolgen lassen.

Es lautet daselbst folgendermaßen:

Zunächst wurde in die Berathung über die §§. 1, 3 und 8 des Entwurfes eingetreten.

Dieselben lauten:

§. 1: „Das Recht, ein Schriftwerk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“

§. 3: „Das im §. 1 bezeichnete Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Urheber oder seinen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.“

§. 8: „Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird vorbehaltlich der folgenden besondern Bestimmungen für die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.“

Der erste Redner ist der Abg. Dr. Braun-Wiesbaden. Derselbe empfiehlt einen Antrag, nach Schluss der Discussion über die §§. 1, 3 und 8 das Gesetz an eine besondere Commission zur Vorberathung zu verweisen: Wenn

Siebenunddreißigster Jahrgang.

wir das Gesetz von A bis Z im Plenum durchberathen wollen, so werden wir dazu wenigstens 14 Tage Zeit gebrauchen. Bei der großen Aufgabe, die der Reichstag aber noch vor sich hat, ist es nicht möglich, eine solche Zeit auf dasselbe zu verwenden, zumal das Zustandekommen des Strafgesetzbuches eine Nothwendigkeit ist. Was nun die Sache selbst betrifft, so haben wir von mehreren Seiten zum Beweise der Nothwendigkeit der langen Schutzfristen von dem Elend der Schriftsteller gehört. Aber wird denn durch den vorliegenden Gesetzentwurf das Elend beseitigt oder wenigstens gemindert? Nicht im geringsten; wenn die Schriftsteller jetzt hungern, so hungern sie weiter, wenn der Entwurf Gesetzeskraft erlangt; denn derselbe versteinert ja nur die bis jetzt bestandenen Einrichtungen. Es ist ferner eine ganze Anzahl von Beispielen angeführt worden, um zu zeigen, daß ein Schriftsteller oft lange Zeit braucht, um durchzudringen; das gebe ich ja vollkommen zu, aber man soll doch die Gesetze geben nach der Regel und nicht nach der Ausnahme. Ich könnte Ihnen ja ganz nahe liegende Beispiele anführen, welche noch vielhaarsträubender sind; ich brauchte Sie bloß auf Shakespeare zu verweisen, von dem Sie ja wissen, daß es mehr als ein Jahrhundert gedauert hat, ehe seine Werke die verdiente Anerkennung erlangten. Aber nach solchen Ausnahmefällen darf man doch keine Gesetze machen, am allerwenigsten ein Gesetz, in welchem die Schutzfrist nahe an die Ewigkeit grenzt. Was hat man denn von diesen langen Fristen? Schiller und Goethe haben sie genossen, und was haben wir davon? Cotta hat uns einen ganz korrumpten Text für ein rechtmäßiges Geld offeriert, und es hat erst des Ablaufs der drei Menschenalter dauernden Schutzfrist bedurft, bis wir billigere und, was die Hauptfache ist, richtigere Ausgaben bekommen. Meine Herren! Ich denke mir die Sache so; ich denke, wir

152